



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Befristete Senkung des USt-Satzes vom 1.7. - 31.12.2020



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

AGENDA

- 1 Corona-Steuerhilfegesetz und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
- 2 Welche Umsätze sind betroffen?
- 3 Anzahlungen
- 4 Teilleistungen
- 5 Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen
- 6 Preisauszeichnung
- 7 Gutscheine
- 8 Auswirkungen auf die Kassenführung

Corona-SteuerhilfeG : Gastronomie

- ▶ Regierungsbeschluss: 6.5.2020
- ▶ Bundestagsbeschluss: 28.5.2020
- ▶ Zustimmung Bundesrat: 5.6.2020

Zweites Corona-SteuerhilfeG: Allgemeine Steuersatzsenkung

- ▶ Koalitionsausschluss: 3.6.2020
- ▶ Regierungsbeschluss: 12.6.2020
- ▶ Bundestagsbeschluss
(geplant): 29.6.2020
- ▶ Zustimmung Bundesrat
(geplant): 29.6.2020

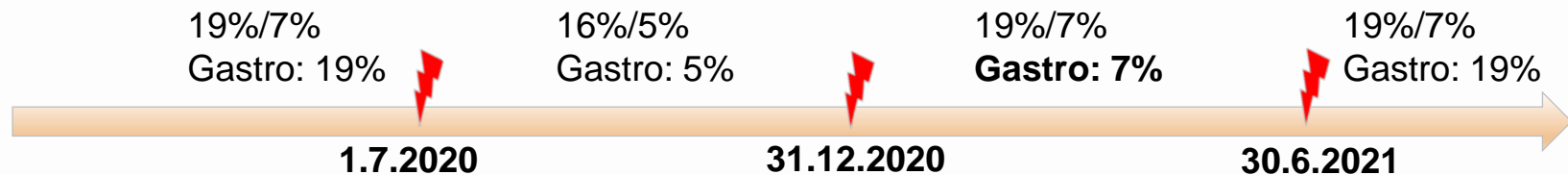
Informationen auf der ZDH-Homepage unter [zdh.de/umsatzsteuer](https://www.zdh.de/umsatzsteuer)

- ▶ **Rubrik “Umsatzsteuersenkung vom 1.7.2020 - 31.12.2020”**
 - ▶ Merkblatt zur Umsatzsteuer
 - ▶ BMF-Schreiben **im Entwurf** (überarbeitet am 23.6.2020, zum Download auf der BMF-Homepage)
 - ▶ Schreiben des BMWI zur PAngV
 - ▶ Praxistipp zur Kassenführung

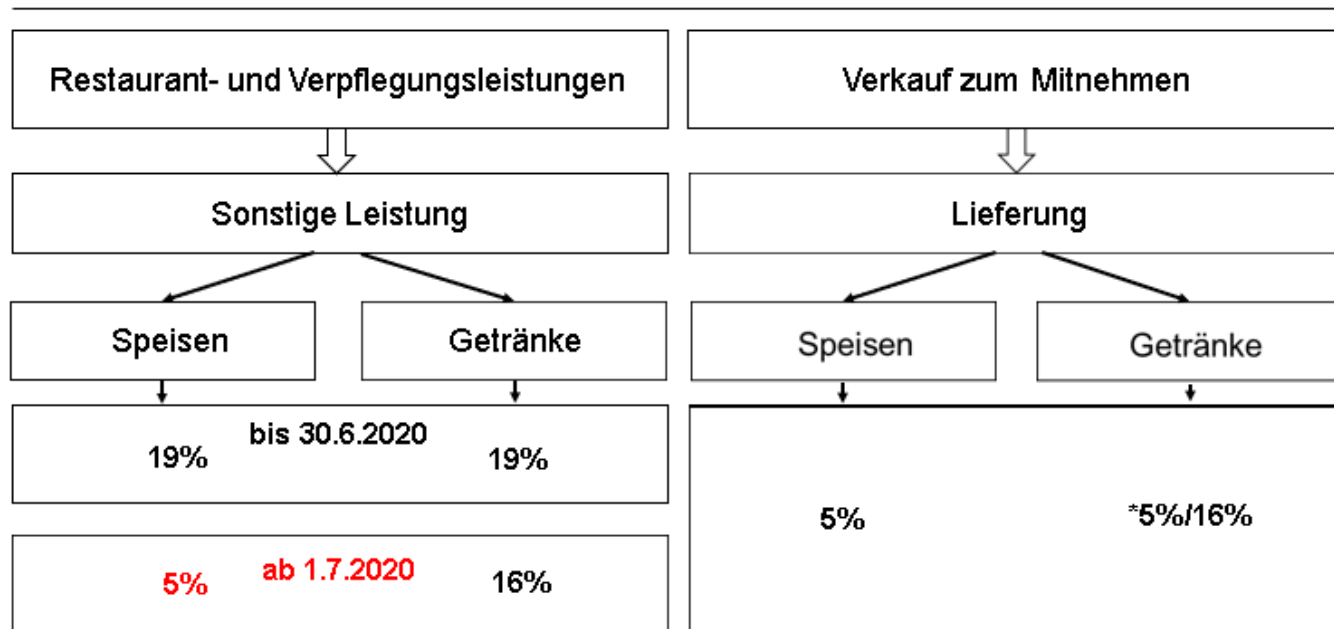
- ▶ **Rubrik “Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen vom 1.7.2020 - 30.6.2021”**
 - ▶ Merkblatt zur Umsatzsteuer
 - ▶ Gemeinsame Eingabe des ZDH und des DIHK an das BMF
 - ▶ Praxistipps zu Eigenverbrauch und Kassenführung

1. Corona-Steuerhilfegesetz und **Zweites** Corona-Steuerhilfegesetz

- ▶ Befristete allgemeine **Senkung der Umsatzsteuersätze vom 1.7.2020 bis 31.12.2020**:
 - ▶ Regulärer Steuersatz: Bisher 19%, Absenkung auf 16%
 - ▶ Ermäßigter Steuersatz: Bisher 7%, Absenkung auf 5%
- ▶ **Parallel:** Befristete Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (Gastronomie, Hotellerie, Lebensmittelhandwerke), ausgenommen Getränke, vom 1.7.2020 bis 30.6.2021



Umsatzbesteuerung der Abgabe von Speisen und Getränken bis 30.6.2020 und ab 1.7.2020



*Milch, best. Milchlischgetränke und Leitungswasser

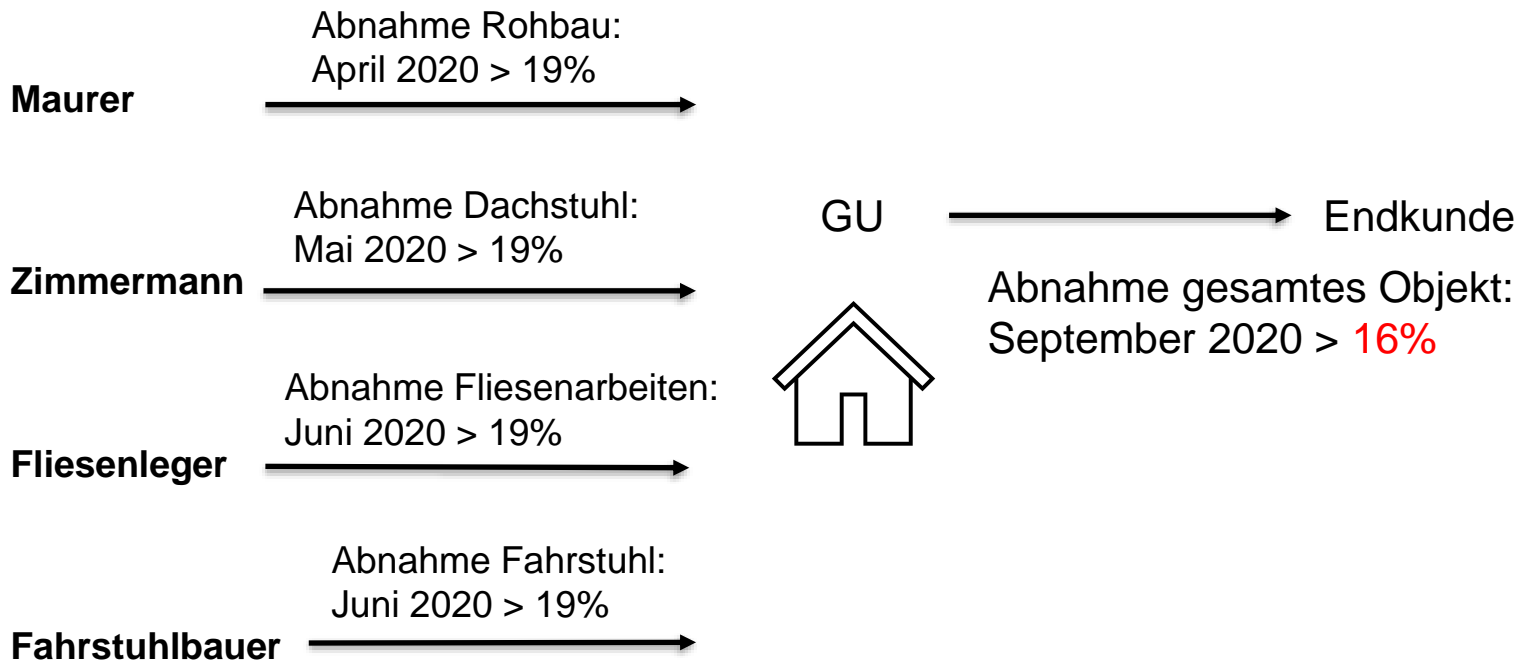
2. Welche Umsätze sind betroffen?

- ▶ Steuersatz im **Leistungszeitpunkt** (§ 27 Abs. 1 S. 1 UStG)
- ▶ **Leistungszeitpunkt:**
 - ▶ Lieferung: Beginn der Beförderung
 - ▶ sonstige Leistung: Vollendung
 - ▶ Werklieferung/Werkleistung: Verschaffung der Verfügungsmacht am fertigen Werk (**Abnahme!**)

- ▶ **Keinen Einfluss auf die Höhe des Steuersatzes haben:**
 - ▶ Erteilung der Rechnung
 - ▶ Soll-/Ist-Versteuerung
 - ▶ Steuerschuldnerschaft (§ 13b UStG)
 - ▶ monatl./viertelj. Abgabe der USt-VA
 - ▶ Zahlung der Rechnung (Ausnahme: Anzahlungen)

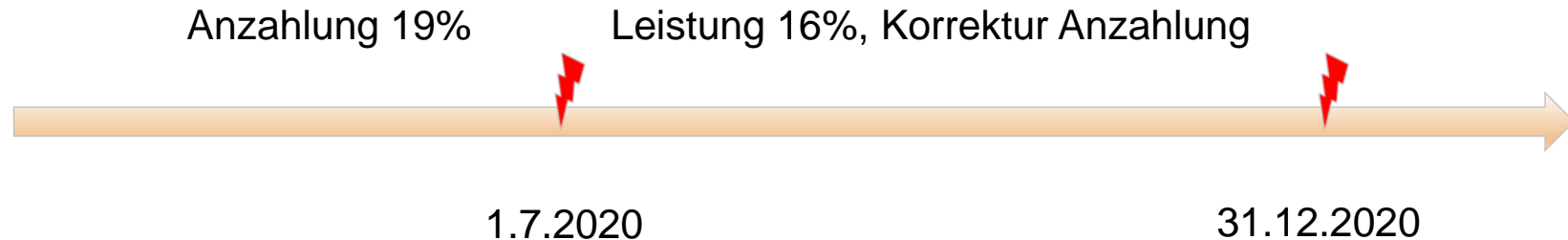
2. Welche Umsätze sind betroffen?

Beispiel:



3. Anzahlungen

- ▶ Anzahlung = Zahlung vor Leistungserbringung
- ▶ Steuerentstehung im Zeitpunkt der Zahlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG)
- ▶ Aber: Korrektur erforderlich, wenn bei Leistungserbringung ein anderer Steuersatz gilt (§ 27 Abs. 1 S. 2 UStG)
- ▶ Korrektur in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 27 Abs. 1 S. 3 UStG)



3. Anzahlungen

Beispiel: Leistung im Okt. 2020, Korrektur in der Schlussrechnung

	Entgelt (Euro)	USt (Euro)	Summe (Euro)
Gesamtbetrag	150.000	24.000 (16%)	174.000
abzügl. Anzahlungen			
Jan. 2020	30.000	5.700 (19%)	
April 2020	30.000	5.700 (19%)	
Juli 2020	30.000	4.800 (16%)	
Restzahlung	60.000	7.800	67.800

Korrektur in der USt-Voranmeldung Oktober 2020:

Umsatz $60.000 \times 16\% \text{ USt} = 9.600$

Berichtigung d. USt für Anzahlungen (Jan. und April 2020):

Zeile 26 $60.000 \times 3\% = \underline{-1.800}$

Zahllast 7.800

▶ **Merkmale einer Teilleistung:**

- ▶ Wirtschaftliche Teilbarkeit: wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer Werklieferung oder Werkleistung
- ▶ Gesonderte Abnahme bzw. Vollendung
- ▶ Gesonderte vertragliche Vereinbarung
- ▶ Gesonderte Abrechnung

▶ **Beispiele:**

- ▶ Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden
- ▶ Dauerverträgen (z. B. Mietverträge, Wartungsverträge, Reinigungsverträge, Dauerlieferverträge)
- ▶ Es gilt der Steuersatz im **Zeitpunkt der Erbringung der Teilleistung** (Leistungszeitpunkt, s.o.)
- ▶ Hinweis auf „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft, Stand Okt. 2009“ des BMF

Anpassung bereits bestehender Angebote/Verträge

Umsatzsteuer

- ▶ Vertrag gilt als Rechnung, wenn er Bestandteile einer Rechnung enthält, insbes. separat ausgewiesene Umsatzsteuer
- ▶ Ausgewiesene Steuer wird geschuldet (§ 14c UStG)
- ▶ Leistungsempfänger kann nur VoSt mit dem gültigen Steuersatz abziehen
- ▶ Besser: Entgelt „zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer“
- ▶ Billigkeitsregelung geplant: Aussetzung des § 14c UStG für Juli 2020 im BMF-Schreiben

Zivilrecht

- ▶ Hat der Leistungsempfänger einen Anspruch auf Minderung des Preises?
- ▶ Vertrag prüfen
- ▶ Zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 29 UStG

5. Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

▶ GRUNDREGEL:

Weist der Unternehmer entgegen den Regelungen in Rechnungen über Leistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer aus, als sich bei zutreffender Anwendung der Umsatzsteuersätze von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ergibt, schuldet er die Differenz aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c Abs. 1 UStG. Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des § 15 UStG handelt

▶ BILLIGKEITSREGEL:

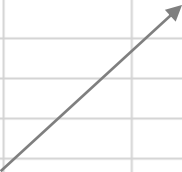
Hat der leistende Unternehmer für eine **nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 an einen anderen Unternehmer** erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.

- ▶ BMF-Schreiben (Entwurf) vom 23.6.2020, Punkt 3.12 in Tz. 45

6. Preisauszeichnung

- ▶ Brutto-Preisangaben im Geschäft oder in (Internet-)Katalogen können beibehalten werden (§ 9 Abs. 2 PAngV)
- ▶ Kassenbon muss den jeweils gültigen USt-Satz korrekt ausweisen (Hinweis auf **Billigkeitsregelung** im BMF-Schreiben Entwurf v. 23.6.2020, Tz. 45)
- ▶ Preisminderung kann über einen Rabatt an den Kunden weitergegeben werden
- ▶ Vgl. Begründung zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz und Schreiben des BMWI vom 10.6.2020 ([zdh.de/umsatzsteuer](https://www.zdh.de/umsatzsteuer), Downloads)

	19%	16%
Netto	100,00	100,00
USt	19,00	16,00
Brutto	119,00	116,00
Rabatt EUR	3,00	
Rabatt %	2,52	
Brutto neu	116,00	
USt 16%	16,00	
Netto	100,00	



Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen

Einzweckgutscheine

- ▶ Ort der Leistung und Steuersatz stehen bei Ausgabe fest
- ▶ Ausgabe = eigenständiger Umsatz
- ▶ Umsatzbesteuerung im Zeitpunkt der **Ausgabe** mit dem geltenden Steuersatz

Mehrzweckgutscheine

- ▶ Alle anderen Gutscheine
- ▶ Besteuerung im Zeitpunkt der Einlösung mit dem geltenden Steuersatz

8. Auswirkung auf die Kassenführung

1. **Entscheidung** durch den Betriebsinhaber ob eine Preisminderung an den Kunden weitergegeben werden soll (siehe Schaubild)
2. **Kontaktaufnahme** mit dem **Kassen(fach)händler bzw. dem Kassenhersteller und dem Steuerberater** zur Umprogrammierung der Kassen und der korrekten steuerlichen Erfassung der Umsätze in den Kassen
 - ▶ Kann die Umprogrammierung der Kasse im sog. Remote-Verfahren vollständig extern durchgeführt oder muss diese vom Betriebsinhaber (ggf. am 30.6. nach Geschäftsschluss) vorgenommen werden?
 - ▶ Welche der vorhandenen steuerlichen Sachverhalte müssen gesondert in der Kasse erfasst werden (z. B. Gutscheine, Rabatte, Pfandeinlösungen)?
 - ▶ Vorbereitung für den „worst case“ mit dem Steuerberater für den Fall, dass die Umstellung zu einem Kassenausfall führt (Einzelaufzeichnung in Papierform/Führung einer offenen Ladenkasse). Ist die Kasse noch funktionsfähig und wird diese weitergenutzt kommt es zu einer höheren Umsatzsteuerzahllast (§ 14c UStG)
3. **Einweisung** der Mitarbeiter/innen in den Fällen, in denen die Preisminderung durch Rabatte weitergeben werden soll
4. **Anpassung der Verfahrensdokumentation**

8. Auswirkung auf die Kassenführung

Schaubild – Umstellungsaufwand

Weitergabe der Preisreduzierung an den Kunden

- Entweder **Preisanpassung** bei jedem einzelnen Artikel oder **Sammelrabatt**.
- **Variante 1:** Preisanpassung isoliert in der jeweiligen Kasse oder über externe Software (z. B. Warenwirtschaftssystem, Artikelverwaltung), die die aktualisierten Daten an die jeweilige Kasse übermittelt
- **Variante 2:** Es werden mindestens zwei gesonderte Tastenfelder für die Rabatte (von 19% auf 16% bzw. 5%, von 7% auf 5%) eingerichtet.
- Die Umsatzsteuer-Schlüssel sind zu ändern und die neuen Umsatzsteuersätze sind korrekt auf den Kassenbelegen auszuweisen (ansonsten § 14c UStG)

Preisreduzierung wird nicht an den Kunden weitergegeben

- Die **Netto-Preise** sämtlicher Artikel sind **anzuheben**, die Brutto-Preise bleiben gleich
- Die Anpassung erfolgt entweder isoliert in der jeweiligen Kasse oder über eine externe Software (z. B. Warenwirtschaftssystem, Artikelverwaltung), die dann die aktualisierten Daten an die jeweilige Kasse übermittelt
- Die Umsatzsteuer-Schlüssel sind zu ändern und die neuen Umsatzsteuersätze sind korrekt auf den Kassenbelegen auszuweisen (ansonsten § 14c UStG)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Carsten Rothbart

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Abteilungsleiter
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Tel.: 030/206 19 - 290

E-Mail: rothbart@zdh.de

Simone Schlewitz

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Referatsleiterin Umsatzsteuer
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Tel.: 030/206 19 - 293

E-Mail: schlewitz@zdh.de